# Bericht

Sea

### Finam- und Budgefausschusses

ither die

Porlage der Staatsregierung (Ur. 495 der Beilagen), betreffend das Gesek, womit die Staatsregierung zur Flüssigmachung von Porschüssen auf durch Gesetz anzuordnende Tenerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

Im Zuge der auch in der jüngsten Zeit wieder allgemein aufgetretenen Bestrebungen auf Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten ist der Gedanke aufgetaucht, ähnlich, wie dies bei den Verhandlungen in der dermalen tagenden Industrieenquete geplant ist, die Gesamtbezüge der Staatsangestellten in einen festen und einen veränderlichen Teil zu zerlegen, welch letzterer der jeweisigen Vewegung der Preise der wichtigsten Lebensmittel und einiger Bedarfsgegenstände angepaßt werden soll.

Diese gleitende Zulage (Abditionalzuschlag) soll nach den in den Beratungen der zwischenantlichen Kommission zur beschleunigten Beratung von gemeinsamen Besoldungsfragen der Angestellten von Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien und der Organisationen dieser Angestellten vereinbarten Grundsähn auch für die öffentlichen Angestellten vom 1. November 1919 an wirksam werden.

Da die Berhandlungen über die Höhe dieser Zulage derzeit noch nicht zum Abschluß gebracht sind, die rascheste Berbesserung der materiellen Lage der Staatsbediensteten aber eine unabweisbare dringende Notwendigkeit darstellt, kann nicht dis zur Feststellung dieser Zulage zugewartet werden, sondern schon im jezigen Zeitpunkte Borschüsse auf die erwähnte durch Gesetz anzuordnende Zulage zu gewähren.

Der Kreis der Personen, denen diese Vorschüsse zu gewähren sein werden, müßte derart begrenzt werden, daß alle Personen, die im Genusse von Dienst- oder Lohnbezügen aus staatlichen Mitteln stehen und nach den vom Staat allgemein festgelegten Grundsätzen entsohnt werden, einbezogen erscheinen. Außer Betracht sollen nur solche staatliche Arbeiter bleiben, für deren Bezahlung Kollestiv- verträge gelten.

Die sortschreitende Tenerung bringt es auch mit sich, daß die mit den Gesetzen vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, und 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, vorgeschenen Bezüge der Mitglieder der Nationalversammlung und der Volksbeauftragten nicht mehr als ausreichend angesehen werden können.

Im besonderen ift zu bemerken:

#### Bu § 1.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Waber im § 1 nach dem Worte "aktiven" die Wörter "und den penfionierten" einzuschalten, wurde unter Hinweis auf die Erklärung des Herrn Staatssiekrafür Finanzen, daß für die Altpensionisten eine gesetzliche Neuregelung für die nächste Zeit in Aussicht genommen sei, abgelehnt.

Bu § 2.

Der Ausschuß fand es für entsprechender, nicht Vorschüffe auf künftige, wieder gesetzlich zu bewilligende Teuerungszulagen zu gewähren, sondern sosort mit der Bewilligung von Teuerungszulagen in einem bestimmten, ziffermäßigen Ausmaß, als welches der Betrag von 1000 K monatlich als angemessen erschien, und zwar gleichfalls mit Wirksamkeit vom 1. November dieses Jahres, vorzugehen

Die übrigen Paragraphen wurden unverändert angenommen.

Der Finang= und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

"Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Anderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 26. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,

Dr. Emil Schneider, Berichterstatter.

## Gelek

. 1919. bom .

die Staatsregierung zur Klüssigmachung von Vorschülsen auf durch Gesek anzuordnende Teuerungsmehrbezüge ermächtigt wird.

### Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Borlage der Staatsregierung:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den aktiven Zivilstaatsangestellten, einschließlich ber Mitglieder der Wachkörper und der staatlichen Arbeiter, soweit für letztere nicht Kollektivverträge Geltung haben, ferner den bei militärischen Stellen der Republik Öfterreich in Dienst stehenden Personen vorschußweise auf Rechnung der durch Gesetz mit Rückwirkung auf den 1. November 1919 einzu-führenden gleitenden Teuerungszulage angemessene Beträge flüffig zu machen.

Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, den Mitgliedern der Nationalversammlung zu der ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, § 16, Abfat 2, gebührenden Entschädi= gung, dann jenen Bolksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, zu den ihnen nach dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Absatz 2 und 3) gebührenden Dienstesbezügen auf Rechnung der durch einzuführenden Mehrbezüge vorschußweise ange- vember 1919. messene Beträge schon dermalen flüssig zu machen.

Antrag des Ausichusses:

§ 1.

(Unverändert.)

Die Mitglieder der Nationalversammlung sowie auch jene Bolksbeauftragten, die nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sind, erhalten zu den ihnen nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162 (§ 16, Absatz 2) und dem Gesetze vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221 (§ 2, Absatz 2 und 3) gebührenden Entschädigungen, beziehungsweise Dienftbezügen eine Teuerungszulage von 1000 K Gesetz mit Rudwirkung auf den 1. November 1919 monatlich mit Rudwirkung auf den 1. No4

### 506 der Beilagen. — Konstituierende Nationalbersammlung.

Vorlage ber Staatsregierung:

§ 3.

Für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Zwecke wird der Staatsregierung ein Kredit von 67 Millionen Kronen eingeräumt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund= machung in Graft.

§ 5.

Mit dem Bollzuge ist die Staatsregierung betraut.

Antrag des Ausschusses:

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(Unverändert.)

§ 5.

(Unverändert.)

Staatsbruckerei. 1123919